

Eidesstaatliche Versicherung

Hiermit versichere Ich (Name, Vorname) _____

geboren am (TT.MM.JJJJ) _____ in (Geburtsort) _____

wohnhaft in (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) _____

in Eides Statt, dass

- die Zulassungsbescheinigung Teil I/ZB I (Fahrzeugschein)
- die Zulassungsbescheinigung Teil II/ ZB II (Fahrzeugbrief), Fahrzeugbriefnummer _____
- Betriebserlaubnis
- die/das Kennzeichenschild(vorne hinten beide

für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____

und der Fahrzeugs-Identifizierungsnummer _____

in Verlust geraten / gestohlen worden ist.

Ich versichere, dass sich die/der in Verlust geratene bzw. gestohlene ZB II / Fahrzeugbrief rechtmäßig in meinem Besitz befand und nicht verpfändet oder bei einem Dritten zur Sicherung des Eigentums oder anderer Rechte am Fahrzeug hinterlegt worden ist. Diese Aussage ist richtig und vollständig.

Mir ist bekannt, dass nur der rechtmäßige Besitzer der ZB II / des Fahrzeugbriefes die Ausstellung einer Ersatz-ZB II / eines Ersatz-Fahrzeugbriefes beantragen kann und dass ich bei falschen Angaben für alle daraus entstehenden Folgen hafte.

Des weiteren ist mir bewusst, dass das o.a. Dokument bzw. Kfz Kennzeichen bei Wiederauffinden an Ungültigkeit besitzt und unverzüglich dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Referat Kfz Zulassungsbehörde - auszuhändigen ist.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Datum, Ort

Unterschrift

Eidesstattliche Versicherung

§ 156 StGB – Falsche Versicherung an Eides statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörden eine solche Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 163 StGB – Fahrlässiger Falscheid

1. (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ein.
2. (2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 StVG – Verlust von Dokumenten und Kennzeichen

Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage eines Führerscheins, Fahrzeugscheins, Anhängerverzeichnisses, Fahrzeugbriefs, Nachweis über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens oder über die Betriebserlaubnis oder EG-Typengenehmigung, eines ausländischen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder eines internationalen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder amtlicher Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen und behauptet der Verpflichtete, der Ablieferungs- oder Vorlagepflicht deshalb nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein, das Verzeichnis, der Brief, der Nachweis oder die Kennzeichen verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind, so hat er auf Verlangen der Verwaltungsbehörde eine Versicherung an Eides statt über den Verbleib des Scheins, Verzeichnisses, Nachweises oder der Kennzeichen abzugeben.

Dies gilt auch, wenn jemand für einen verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Schein, Brief oder Nachweis oder ein verloren gegangenes oder sonst abhanden gekommenes Anhängerverzeichnis oder Kennzeichen die neue Ausfertigung oder ein neues Kennzeichen beantragt.

§ 393 Zivilprozessordnung

- *Uneidliche Vernehmung* -

Personen, die zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandsschwäche von dem Wesen der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben, sind unbeeidet zu vernehmen.